

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLI. Das der Republik Venedig, am Käyserlichen Hoff ertheilte Decret, wegen des Ceremoniels, ist denen Churfürsten beschwehrlich; Warum die Einhohlung anjetzo prætendiret werde; Revisite der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](#)

1644.
April.

nicht, als bis auf die Stiegen entgegen zu gehen, und im übrigen die Ober-Hand auch in ihrem Zimmer zu behalten pflegten, und dieses sollte vor dißmahl auch so gehalten werden. Auf den dritten Punct hielten sie, aus der, bey dem ersten Punct angeregten Ursach, dafür, daß die Vollmacht der Churfürstlichen Gesandtschaften Niemanden anders, als ihnen, den Kayserlichen Gesandten, einzuliefern seyn, gestalten die Haupt-Friedens-Handlung eimahl von Thro Kayserlichen Majestät,

Wegen der Churfürstlichen Vollmachten, so den Kayserlichen Gesandten einzuholen, wären.

1644.
April.

als des Heiligen Römischen Reichs Ober-Haupt, und aus deren Ober-Commission, von ihnen, den Kayserlichen Gesandten geführet würde; Die Stände des Reichs constituirten bei dem jetzigen Friedens-Congres, keinen Statum liberum, sondern wären, besage der Guldenen Bulle, Pars Corporis Caesareae Personæ, und wären also auch bey diesem Friedens-Werk die Churfürstliche Gesandten nur Assistenten der Kayserlichen Gesandten.

§. XLI.

Das, der Republica Venetorum antwortete darauf, wie er solches alles sofort gehörig referiren wollte, er bate aber, entheilte Decret, wegen des Ceremoniels, ist den Churfürsten,

Warum die Einholung anjego pretendiret werde.

Der Dom-Probst von der Neck am Kayserlichen Hofe antwortete darauf, wie er solches alles sofort gehörig referiren wollte, er bate aber, man möchte dieses Anbringen nicht also verstehen, als ob ein Hochloblich Churfürstliches Collegium einer Neuerung sich anzunmassen, oder etwas zu suchen sich unbeschreiblich. ternommen, das zu Thro Kayserlichen Majestät Disreputation ausschlagen könnte; sondern es wäre alles um die, mit der Republica Venetorum habende Differentia zu thun, und hätte solche den Ursprung von dem, für solche Republic am Kayserlichen Hofe ausgegangenen Decreto, daher die sämtlichen Churfürsten allem demjenigen, was Sie in consequentiam desselben, und Ihnen zum Nachtheil geschehen zu seyn erachten könnten, zu contradiciren, und sich dagegen zu verwahren, Ursache hätten, wie dann, seines Vernehmens, ein Collegial-Schlus gemacht seyn sollte, daß sie einmal nicht ruhen wollten, bis angeregtes Decret wieder cassirt und aufge hoben wäre. Er, vor seine Person, wüste sich zwar keines Actus zu besinnen, daß einem Churfürstlichen Gesandten, von den Kayserlichen mit Entgegenschickung der Güthen und Einbegleitung, wäre beggegnet worden; doch würde man es auch nicht jeho prætendiren, woferne dergleichen Ehrenbezeugung nicht dermahl in dem Benetianischen Botschaffter, geschehen wäre. Bey dem andern Punct wüste

er zwar wol, daß die Revisite, den Churfürstlichen Gesandten, zu Frankfurt nicht Kayserlichen wäre gegeben worden, es ley aber solches gegen die zu Nürnberg geschehen, dahero es bey dem Churfürstlichen Erbieten verbleibe: Alleine, wegen den, von den Kayserlichen Gesandten alle- wege zu haltenden Oberhand, möchte es bey der ersten Visite noch Difficultäten haben, dann es alsdann um die Officia Urbanitatis & Humanitatis zu thun sey: sonst aber müsten die Churfürstlichen Gesandten wohl, daß der Observantz gemäß sey, die Kayserlichen Gesandten, wann sie von jenen in pertractandis negotiis besucht würden, die Oberhand be- hielten. Bey dem dritten Punct, wäre die Chur- die Meinung nie anders gewesen, dann fürstlichen daß es sich in alle Wege gebührte, den wollen ihre Kayserlichen Gesandten, wann sie es ver- den Kayserlichen langen würden, die Churfürstliche Voll- machten einzuhändigen, hätten es also als- lein zu ihrer Discretion anheim geben wollen, ob auch die Churfürstliche Ge sandten einer Legitimation gegen die Interpositores nöthig hätten; Und wäre sonst an sich unlängbar, daß die Churfürstlichen Gesandte, die Tractation nicht zu führen, sondern allein den Kayserlichen im Rahmen ihrer Principalen, als der Kayserlichen Majestät innerste Räthe, zu assitiren, und mit Rath an die Hand zu gehen hätten.

§. XLII.

Ursachen des Benetiani- schen Cere moniels.

Die Kayserliche Gesandten gaben dem Dom-Probst darauf sogleich zur Erklärung, daß so viel die Entgegenschick-

und Einholung des Benetianischen Bot schaffters betrefse, es diese Beschaffenheit damit hätte, daß 1) derselbe von einem sol chen